



EW Sirnach AG

Allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen Elektrizität

für die Netznutzung, die Energie und die Hausinstallationen

Gültig ab 01.09.2020

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.0 Die EW Sirnach AG ist ein privatrechtliches Unternehmen. Das Aktienkapital der Gesellschaft steht zu 100% im Eigentum der Gemeinde Sirnach. Der Verwaltungsrat der EW Sirnach AG ist befugt Anschluss-, Liefer- und Geschäftsbedingungen sowie Endkundenpreise festzulegen.
- 1.1 Die EW Sirnach AG (nachfolgend „EWS AG“ genannt) errichtet, betreibt und unterhält aufgrund von Konzessionsverträgen mit der Gemeinde ein Netz zur Belieferung ihrer Kunden mit elektrischer Energie. Diese Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen regeln die Voraussetzungen der Bereitstellung Abgabe und Einspeisung von elektrischer Energie sowie die Hausinstallationen und deren Kontrolle. Ergänzend gelten die jeweiligen Preislisten für die Endkunden, sowie die Werkvorschriften der EW Sirnach AG.
- 1.2 Insbesondere für Einspeisungen, Lieferungen an Grosskunden, Lieferungen in temporäre Installationen und Lieferungen mit beschränkter Lieferpflicht sowie Bereitstellungen und Lieferungen von Ergänzungs- oder Ersatzenergie können besondere Einzelverträge abgeschlossen werden, welche von den vorliegenden Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen abweichen.
- 1.3 Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen als ganz oder teilweise ungültig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen oder von Teilen der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der ungültigen Bestimmung oder des ungültigen Teils einer Bestimmung tritt eine gültige Bestimmung, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg der ganz oder teilweise ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

2. Rechtsverhältnis zwischen der EWS AG und Kunden

- 2.1 Das Vertragsverhältnis über den Anschluss an das Versorgungsnetz wird im Allgemeinen durch die einschlägigen Rechtserlasse sowie die vorliegenden Allgemeinen Anschlussbedingungen mit den jeweils gültigen Anschlussgebühren gemäss Beitrags- und Gebührenordnung der Gemeinde Sirnach bestimmt. Es untersteht dem Privatrecht, soweit das Öffentliche Recht nicht zur Anwendung kommt.
Es entsteht in der Regel mit der Bezugsanmeldung des Kunden (z.B. Eigentümer, Mieter oder Pächter), auf jeden Fall aber mit dem Anschluss an das Verteilnetz der Netznutzung und/ oder dem Energiebezug bzw. Energieeinspeisung. Mehrere Kunden mit Bezug auf ein mit Energie zu belieferndes Objekt (z.B. Gesamt-, Miteigentümer, mehrere Mieter) haften solidarisch für Forderungen der EWS AG.

2.2 Die Anmeldung des Kunden, der Anschluss an das Verteilnetz der EWS AG oder der Energiebezug gelten als Anerkennung der jeweils gültigen Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen und Preislisten durch den Kunden. Die EWS AG anerkennt - ausdrückliche anders lautende Erklärungen vorbehalten - keine anderen Geschäftsbedingungen als ihre eigenen.

2.3 Das Vertragsverhältnis für die Netznutzung und/oder Energielieferung zwischen der EWS AG und dem Kunden wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Kunde kann es jederzeit durch schriftliche Abmeldung mit einer Frist von 5 Tagen kündigen. Will der Kunde das Vertragsverhältnis beenden (insbesondere wegen Auszugs aus Wohn- oder Gewerberäumen) und meldet er sich bei der EWS AG nicht korrekt ab, so bleibt er für Energiebezüge (inkl. Grund- oder Leistungspreis) gemäss den jeweils gültigen Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen und Preislisten haftbar, auch wenn er selbst nachweislich keine Energie mehr bezogen hat. Für Energiebezüge (inkl. Grund- oder Leistungspreis) bei leerstehenden Wohn- oder Gewerberäumen haftet diesfalls zudem solidarisch der Eigentümer der Liegenschaft.

Geht eine korrekte Abmeldung des Kunden bei der EWS AG ein, so haftet ab Beendigung des Vertragsverhältnisses mit der EWS AG bei leerstehenden Wohn- oder Gewerberäumen der Eigentümer der Liegenschaft für Energiebezüge (inkl. Grund- oder Leistungspreis) gemäss den jeweils gültigen Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen und Preislisten. Ist der Kunde jedoch Mieter und endet das Vertragsverhältnis mit der EWS AG infolge Abmeldung vor dem Mietverhältnis mit dem Vermieter, so haften der Kunde und der Vermieter solidarisch für Energiebezüge (inkl. Grund- oder Leistungspreis) im Zeitraum zwischen der Beendigung des Vertragsverhältnisses mit der EWS AG und der Beendigung des Mietverhältnisses mit dem Vermieter. Der Vorübergehende Nichtbezug von Elektrizität bewirkt keine Beendigung des Vertragsverhältnisses und befreit nicht von der Grundgebühr.

Kundenwechsel, insbesondere Eigentümer- oder Mieterwechsel, sowie Namens- und Adressänderungen sind der EWS AG möglichst frühzeitig, mindestens mit einer Frist von 5 Tagen mitzuteilen.

2.4 Für Kunden mit freiem Netzzugang nach Art. 6 Strom VG (Energiebezug >100MWh) gelten die bundesrechtlichen Fristen und Erfordernisse. Kann ein Kunde mit freiem Netzzugang bei Lieferbeginn keinem gültigen Energieliefervertrag vorweisen erfolgt die Belieferung durch die EWS AG. Sie dauert bis der Kunden einen Energievertrag vorweisen kann. Dem Kunden werden sämtliche Aufwendungen für die Ersatzversorgung, sowie die Ersatzenergie verrechnet.

3. Netznutzung und Bezug/Einspeisung Energie

- 3.1 Die EWS AG beschafft, liefert und verteilt dem Kunden elektrische Energie, soweit die technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse es erlauben, insbesondere im Ausmass der ihr zur Verfügung stehenden Übertragungskapazität ihrer Versorgungsanlagen. Sie liefert die Energie ununterbrochen innerhalb der zulässigen Toleranzen für Spannungen und Frequenz (EN 50160, Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen).
Energie-Rücklieferungen aus Energie-Erzeugungsanlagen werden in einer für das Netz geeigneten Form abgenommen.
- 3.2 Als Übergabestelle für die elektrische Energie gelten die Eingangsklemmen am Anschluss-Überstromunterbrecher im Gebäude oder Verteilkasten des Kunden. Der Unterhalt des Hausanschlusskastens (HAK) erfolgt durch die EWS AG.
- 3.3 Der Kunde hat alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in seinen Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung oder aus Spannungs- und Frequenzschwankungen entstehen können. Jeder Anspruch des Kunden auf Ersatz von unmittelbaren oder mittelbaren Schäden, die durch Spannungs- oder Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse, durch Störungen im Netz oder im Werk sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe entstehen, ist ausgeschlossen. Dies gilt namentlich für Folgeschäden, wie Betriebsunterbruch, entgangener Gewinn etc. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für grobe Fahrlässigkeit seitens EWS AG. Vorbehalten bleiben ferner zwingende gesetzliche Bestimmungen.
- 3.4 Die EWS AG ist berechtigt, die Energieabgabe/Einspeisung einzuschränken, ganz einzustellen oder einzelne Verbraucher-, Erzeugungsanlagen) zu sperren:
- wenn Hindernisse auftreten, die sie trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet ob sie bei der EWS AG, beim Kunden oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Boykott, Arbeitskonflikte, behördliche Massnahmen und Unterlassungen, Naturereignisse;
 - bei betriebsbedingten Unterbrechungen wegen Reparaturen, Baumassnahmen (z.B. Anschluss- und Erweiterungsarbeiten) und Unterhaltsarbeiten sowie zur Leistungsbewirtschaftung (insbesondere in Spitzenlastzeiten). Die EWS AG nimmt dabei angemessene Rücksicht auf die Bedürfnisse der Kunden. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen zeigt sie im Voraus an.
 - bei betriebsbedingten Unterbrechungen der Zufuhr oder bei Lieferengpässen sowie bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Energieversorgung;
 - bei unmittelbarer Gefahr für die Sicherheit von Personen und Anlagen;

- bei Vertrags- und Rechtsverletzungen des Kunden gegenüber diesem (z.B. Nichtbezahlung von Energielieferungen, Benutzen von elektrischen Einrichtungen, welche nicht den Vorschriften entsprechen) nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige durch die EWS AG;
- wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann

Der Kunde kann aus derartigen Einschränkungen oder Einstellungen der Energielieferung keinerlei Forderungen an die EWS AG ableiten. Jeder Anspruch auf Schadenersatz (namentlich für Folgeschäden, wie Betriebsunterbruch, entgangener Gewinn etc.) ist ausgeschlossen.

- 3.5 Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie von Dritten beziehen, müssen sicherstellen, dass ihre Anlagen bei Stromunterbrüchen selbsttätig vom Netz der EWS AG abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz der EWS AG spannungslos ist.
- 3.6 Der Kunde ermöglicht den Beauftragten der EWS AG jederzeit ungehinderten Zutritt für Reparaturen und Kontrollen an deren Anlagen.

4. Technische Voraussetzungen

- 4.1 Die EWS AG legt für die Energielieferung die Stromart, Spannung, Frequenz, den Leistungsfaktor $\cos\phi$ 0.92 und die Art der Schutzmassnahmen fest.
- 4.2 Elektrische Geräte und Anlagen können nur zugelassen werden, wenn die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen der EWS AG dies erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung durch diese nicht störend beeinflusst wird. Der Kunde respektive sein Installateur muss sich bei der EWS AG über die Anschlussmöglichkeiten und die Spannungsverhältnisse informieren.
Zur Verhinderung extremer Lastspitzen im Versorgungsnetz kann die EWS AG Energieverbraucher, z.B. Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspülmaschinen, Wärmepumpen und dergleichen, abschalten. Die Zeiten und die Geräte werden von der EWS AG festgelegt und auf der Installationsanzeige markiert. Es gelten die Werkvorschriften der EW Sirnach AG.
- 4.3 Für elektrische Geräte, die Netzurückwirkungen (z.B. Oberwellen oder Resonanzerscheinungen usw.) verursachen, oder wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten wird, kann die EWS AG besondere technische Massnahmen vorschreiben, die zur Verbesserung des Bezugsverhältnisses beitragen.
- 4.5 Die EWS AG kann die Energiezufuhr für elektrische Geräte und Anlagen verweigern, die den Bestimmungen der Ziffern 4.2 und 4.3 vorstehend nicht entsprechen.

5. Hausinstallationen und Kontrolle

- 5.1 Die Erstellung, Änderung oder Erweiterung sowie der Unterhalt von Hausinstallationen unterstehen der Gesetzgebung des Bundes, insbesondere der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) und den entsprechenden Normen, insbesondere Niederspannungs Installation- Norm NIN.
- 5.2 Hausinstallationen dürfen nur von Betrieben erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden, die über eine Installationsbewilligung des eidgenössischen Starkstrominspektors (ESTI) verfügen.
- 5.3 Die Melde- und Bewilligungspflicht ist gemäss NIV bzw. Werkvorschriften zwingend einzuhalten.
- 5.4 Der Kunde hält die Hausinstallationen dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand und beseitigt Mängel unverzüglich. Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen muss der Kunde die elektrischen Niederspannungsinstallationen bei der Erstellung und später in regelmässigen Abständen kontrollieren lassen. Die EWS AG avisiert den Kunden, wenn die periodische Kontrolle der Hausinstallation fällig wird. Die Periodizität und Zuständigkeiten richten sich nach der NIV.
- 5.5 Die EWS AG kann mit Stichproben Kontrollen durchführen und Massnahmen durchsetzen, die zur Instandstellung einer mangelhaften Installation führen. Der Kunde gewährt der EWS AG oder deren Beauftragten zu diesem Zweck Zutritt zu allen mit Hausinstallationen versehenen Räumen.
Kontrollen und angeordnete Massnahmen begründen keine Haftung der EWS AG. Jeder Anspruch des Kunden auf Ersatz von unmittelbaren oder mittelbaren Schäden ist ausgeschlossen.
- 5.6 Die EWS AG verweigert den Anschluss von Installationen oder elektrischen Geräten an ihr Netz, wenn diese dem eidgenössischen oder kantonalen Recht oder den anerkannten Regeln der Technik widersprechen, im Betrieb andere Einrichtungen stören oder wenn bewilligungspflichtige Installationsarbeiten von unberechtigten Personen ausgeführt worden sind.
Die EWS AG behält sich vor, auf Kosten des Kunden Massnahmen zu treffen, um eine unkontrollierte Wiederinbetriebsetzung von nicht erlaubten Anlagen oder Geräten zu verhindern.
Massnahmen zur Einhaltung der geforderten Netzqualität (anerkannte technische Normen und Regeln) sind durch den Kunden sicherzustellen. Der Kunde trägt sämtliche Kosten.

6. Messeinrichtungen

- 6.1 Die Messeinrichtungen stehen im Eigentum der EWS AG. Deren Auswahl, Lieferung, Montage und Wartung erfolgt durch die EWS AG. Der Kunde stellt den erforderlichen Platz für die Messeinrichtungen kostenlos zur Verfügung und gewährt den Beauftragten der EWS AG jederzeit Zugang zu den Einrichtungen. Allfällige Verschaltungen, Nischen und Aussenkästen zum Schutz der Apparate müssen ebenfalls kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Pro Verbrauchsstätte (Wohnung, Gewerbe, Produktionsanlage etc.) die für den Allgemeinverbrauch z.B. in Mehrfamilienhäusern wird je eine Messeinrichtung (Zähler) installiert.
- 6.2 Die EWS AG ist berechtigt, für die Beschaffung, Montage, Prüfung und den Unterhalt der Messeinrichtungen sowie für die Benutzung von Rundsteuergeräten eine angemessene Vergütung (Grundpreis) zu verlangen. Der Grundpreis ist ab Bezugsbeginn geschuldet. Für die Höhe des Grundpreises sind die jeweils gültigen Preislisten massgebend. Die vorübergehende Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen gilt nicht als Grund für die Ablehnung des Grundpreises, solange ein Zähler montiert ist. Der Kunde kann eine Prüfung der Messeinrichtungen durch die amtliche Prüfstelle verlangen. Deren Befund ist endgültig. Die Kosten der Prüfung trägt der Unterlieger.
- 6.3 Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der EWS AG plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Energiezufuhr durch Ein- oder Ausbau der Messeinrichtung herstellen oder unterbrechen. Bei Widerhandlungen haftet der Kunde für den entstandenen Schaden. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten. Die Kosten der Plombierung, Deplombierung, Entfernung oder Versetzung von Messeinrichtungen trägt der Kunde.
- 6.4 Die Einrichtungen im Aussenzählerkasten nach dem Anschlussüberstromunterbrecher (ohne die Messeinrichtungen selbst) sind Eigentum des Kunden. Nach vorheriger Anmeldung dürfen diese Anlagenteile zu Kontrollzwecken deplombiert werden.
- 6.5 Werden Messeinrichtungen beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur oder Ersatz zu Lasten des Verursachers bzw. Liegenschaftseigentümer.
- 6.6 Verlangt der Kunde eine Änderung der Messeinrichtungen oder zusätzliche besondere Messeinrichtungen gehen die Kosten zu Lasten des Kunden.
- 6.7 Für Kunden mit Netzzugang (>100MWh) oder Kunden mit Produktionsanlagen > 30kVA oder die ihre Energie an Dritte verkaufen werden spezielle Messeinrichtungen (Lastgangmessungen mit Fernauslesungen) verlangt. Der Kunde stellt der EWS AG einen kostenlosen Kommunikationsanschluss nach den Bedingungen der EWS AG zur Verfügung.

- 6.8 Für Mittelspannungskunden (Private Transformatorenstation) werden in der Regel auch hochspannungsseitig gemessen. Bei niederspannungsseitiger Messung wird ein Zuschlag von 2% zur Deckung der Verluste eingerechnet.
- 6.9 Die EWS AG ist berechtigt die zugänglich gemachten Daten (wie Rechnungs, Eigentümer- und Liegenschaftsadressen, Lastgang- und Rechnungsdaten) zu verarbeiten, zu nutzen und auszuwerten, insbesondere zum Zweck der Bilanzierung und Abrechnung der Elektrizitätslieferung, Berechnung der Netzauslastung, Prognose der Beschaffung und Aufdeckung von Missbräuchen. Die EWS AG ist berechtigt die erhobenen Daten an Dritte (wie Verteilnetzbetreiber, Energielieferanten, Unternehmen der Datenverarbeitung, Inkassounternehmen) in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.
Für die intelligenten Messsysteme (Smart Metering) gelten im Übrigen die Datenschutzbestimmungen gemäss Art. 17c StromVG und Art. 8d StrommVV (siehe die Allgemeinen Datenschutzbestimmungen Smart Metering der EW Sirnach AG).
- 6.10 Für die Bestimmung des Energiebezugs/Einspeisung sind die Angaben der geeichten Messseinrichtungen massgebend. Deren Ablesung erfolgt durch Beauftragte der EWS AG in durch die EWS AG definierten Zeitabständen. Den Ablesern ist der Zutritt zu den Messapparaten zu gewähren. Ist der Zutritt zu den Messapparaten nicht möglich, obwohl eine Ablesung vereinbart wurde, so kann die EWS AG die Unkosten in Rechnung stellen.
- 6.11 Für vereinbarte ausserterminliche Ablesungen und Rechnungsstellung verrechnet die EWS AG dem Kunden die Aufwendungen gemäss gültiger Preisliste der EWS AG.
- 6.12 Liegt eine Störung oder Fehlmessung über die gesetzliche Toleranz hinaus vor, wird der Verbrauch, soweit möglich, aufgrund nachträglicher Abklärungen ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur derart nicht bestimmen, wird der Bezug unter Berücksichtigung der Angaben des Kunden und des Verbrauchs in früheren oder nachfolgenden gleichen Zeitperioden von der EWS AG festgelegt.

7. Preise

- 7.1 Die Preise für die Netznutzung, Energie und der Abgaben ergeben sich aus den jeweils gültigen Preislisten der EWS AG. Diese werden jährlich durch den Verwaltungsrat der EWS AG bestimmt und separaten Preislisten veröffentlicht. Die Zusammensetzung der Preise kann nach Verbrauchscharakteristik variieren und nicht alle Komponenten enthalten. Die Produktezuteilung erfolgt jeweils für ein Kalenderjahr nach Verbrauchscharakteristik. Bei Neuanschlüssen wird dieser geschätzt. Wenn sich eine wesentliche Abweichung der Bezugscharakteristik erkennen lässt (z.B. Produktionsanlage, längere Stillzeiten, Anpassungen der Anlagen) ist der Kunde verpflichtet dies der EWS AG frühzeitig zu melden. Die Preise setzen sich wie folgt zusammen:

- Einem Arbeitspreis in CHF/kWh für die Energielieferung, der sich in Hochtarif- und Niedertarifpreis unterteilt;
- Einem Grundpreis pro Zähler bzw. Lastgangmessung in CHF/Stück;
- Einem Arbeitspreis in CHF/kWh für die Netznutzung, der sich in einem Hochtarif- Niedertarifpreis unterteilt;
- Einem Leistungspreis in CHF/kW der sich nach der höchsten Leistung (15 Minutenmittelwert) im Hochtarif, während eines Monats bemisst;
- Einem Preis für Blindenergie in Rp./kvarh, wenn der Blindenergiebezug während einer Ableseperiode grösser als 42.6% ($\cos \phi = 0.92$) des Wirkenergiebezuges im Hochtarif (Arbeitspreis Netznutzung) ist;
- Bundesrechtliche Abgaben in Rp./kWh, wie Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV), Ökologische Sanierung der Wasserkraft (SGF), Systemdienstleistungen (SDL);
- Abgaben an das Gemeinwesen in Rp./kWh

8. Rechnungsstellung / Zahlungsbedingungen

8.1 Die Rechnungsstellung erfolgt pro Messeinrichtung und in regelmässigen, von der EWS AG festgelegten Zeitabständen gemäss gültigen Preislisten. Die EWS AG ist berechtigt, Teilrechnungen zu stellen, die auf dem Energiebezug der entsprechenden Periode des Vorjahres beruhen. Sie hat ferner das Recht, Akontozahlungen im Rahmen des voraussichtlichen künftigen Energiebezugs zu verlangen und entsprechend Rechnung zu stellen. Ferner ist die EWS AG berechtigt die Energiezufuhr nach Mahnung und vorheriger schriftlicher Ansage zu unterbrechen. Die Kosten dieser Aufwendungen trägt der Kunde. Diese Aufwendungen werden dem Kunden gemäss gültiger Preisliste der EWS AG verrechnet. Die EWS AG ist weiter berechtigt, für vergangene und künftige Lieferungen Sicherstellungen zu verlangen (z.B. Pfandrecht, Bürgschaft, Bankgarantien) und/oder Zahlautomaten - einzubauen, wenn begründete Zweifel bezüglich der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungsmoral des Kunden bestehen.

Zahlautomaten können von der EWS AG so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der Zahlungen des Kunden zur Tilgung ausstehender, fälliger Schulden eingesetzt wird. Die Kosten für Ein- und Ausbau eines Zahlautomaten sowie die Bedienungs- und Mietkosten gehen zu Lasten des Kunden. Die Aufwendungen werden gemäss gültiger Preisliste der EWS AG dem Kunden verrechnet.

8.2 Die Rechnungen der EWS AG sind vom Kunden ohne Abzug von Skonto oder dergleichen zu bezahlen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage gerechnet vom Rechnungsdatum an. Der Kunde kann während der Zahlungsfrist begründet Einwände gegen die Rechnung erheben. Wird dies unterlassen, gilt die Rechnung als genehmigt. Nach Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne weiteres in Verzug. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die Forderung mit 5% verzinst. Die Mahnungsaufwendungen werden dem Kunden gemäss gültiger Preisliste der EWS AG zusätzlich Rechnung gestellt.

8.3 Der Kunde hat Rechnungen und Akonto-Rechnungen der EWS AG auch zu bezahlen, wenn er Ansprüche, namentlich Schadenersatz, gegen die EWS AG geltend macht oder Messun-

gen oder Messeinrichtungen beanstandet. Die Einrede der Verrechnung durch den Kunden ist ausgeschlossen.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Diese Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen wurden am 17.8.2020 vom Verwaltungsrat der EW Sirnach AG erlassen. Sie treten am 01.09.2020 in Kraft und ersetzen alle bisherigen. Die jeweils gültigen Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen und die Preislisten werden zudem auf der Webseite der EWS AG veröffentlicht.

9.2 Das Rechtsverhältnis zwischen Kunden und der EWS AG untersteht dem schweizerischen Recht.

Für die Beurteilung aller Streitigkeiten aus ihrem Rechtsverhältnis anerkennen die Parteien die ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz der EWS AG. Vorbehalten bleiben zwingende andere Gerichtsstände und die zwingende Zuständigkeit anderer Gerichte bzw. verwaltungsrechtlicher Instanzen.

EW Sirnach AG
Mattenrainstrasse 9
8370 Sirnach
071 969 44 88
info@ewsirnach.ch
www.ewsirnach.ch

Anhang Gebühren: Preisliste gültig ab 1.1.2018

- Kurzfristige Zwischenablesungen mit Abrechnung auf Kundenanordnung	CHF	30.00
- 1. Mahnung Rechnung	CHF	00.00
- 2. Mahnung Rechnung	CHF	25.00
- 3. Mahnung Rechnung	CHF	50.00
- Ab und Wiedereinschaltung der Stromzufuhr Nach 2 Mahnungen	CHF	100.00
- Installation Zahlautomat	CHF	250.00
- Miete Zahlautomat pro Monat	CHF	10.00
- 1. Mahnung Meldewesen (Einreichung Sicherheitsnachweis)	CHF	00.00
- 2. Mahnung Meldewesen (Einreichung Sicherheitsnachweis)	CHF	100.00